

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2002

Oderberg, 02. Dezember

Nr. 6/2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

- Seite 1 Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg vom 27.09.2002
- Seite 6 Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Stolzenhagen vom 06.11.2002

Sonstige amtliche Mitteilungen:

- Seite 11 Bekanntmachung über eine Ausschreibung
- Seite 11 Bekanntmachung der Amtsverwaltung

Nichtamtlicher Teil:

- Seite 12 Pressemitteilung der Fachhochschule Eberswalde

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen:

S a t z u n g

über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg

Aufgrund der §§ 17 und 36 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (BSchG) vom 09. März 1994 (GVBl. I, S. 65) in der zuletzt gültigen Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287) hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Inhalt:

§ 1	Grundsätze
§ 2	Kosten- / Gebührenpflicht
§ 3	Tätigwerden der Feuerwehr
§ 4	Personalkosten
§ 5	Fahrzeug- und Gerätekosten
§ 6	Sachkosten
§ 7	Gebühren für Brandsicherheitswachen und andere Hilfeleistungen
§ 8	Kostenersatz- / Gebührenanspruch
§ 9	Fälligkeiten
§ 10	Haftung
§ 11	In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

(1) Das Amt als Träger des Brandschutzes unterhält nach § 1 Abs. 2 BSchG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr.

(2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich soweit § 2 nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kosten- / Gebührenpflicht

(1) Das Amt verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kosten- und Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden in folgenden Fällen Kostenersatz

1. von dem Verursacher, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 447) geändert durch Artikel 334 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2785) oder von besonderen feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3529) oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695) in der zuletzt gültigen Fassung entstanden ist.
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.

(2) Für folgende freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden gemäß § 36 Abs. 4 BSchG Entgelte erhoben:

1. von demjenigen, der eine Brandschau bzw. brandschutztechnische Stellungnahme anfordert,
2. von demjenigen, der Brandsicherheitswachen nach § 24 BSchG oder Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, anfordert.

(3) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 17 BSchG werden bei der Bekämpfung von Schadenfeuer nur besondere Sachaufwendungen (u. a. Kraftstoff, Schaumbildner, Ölbindemittel) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt.

(4) Die Kostenerstattung bzw. Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 5 und Abs. 2 und 3, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.

§ 3 Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu erfolgen.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn (Ausrücken aus dem Gerätehaus), jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundensatz nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis berechnet.

(4) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte werden nach der Einsatzzeit, in der sie von dem Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zu einem Festpreis berechnet, sie beinhalten bei Ölbindemitteln die Kosten der Entsorgung.

§ 7

Gebühren für Brandsicherheitswachen und andere Hilfeleistungen

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird die Gebühr nach der Einsatzzeit des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes oder der Hilfeleistung berechnet. Im übrigen findet § 2 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 4 bis 6 auf Hilfeleistung entsprechende Anwendung.

§ 8

Kostenersatz- / Gebührenanspruch

(1) Der Anspruch auf Kostenerstattung bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, bei Einsatz von Geräten mit deren Inbetriebsetzung.

Bei Einsatz von mehr Personal, Fahrzeugen und Geräten als für die Leistung erforderlich ist, wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zahlungspflichtige sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1
 - a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne VbF oder von GGvSE oder WHG verursacht hat,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c) herbeigeführt hat, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.
2. bei Leistungen nach § 2 Abs. 2. Nr. 1 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter.

(3) Die gebührenpflichtigen Leistungen für Brandsicherheitswachen und andere Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Feuerwehr können von der Vorausentwicklung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(4) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr nach § 8 Abs. 3 in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.

(5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeiten

(1) Der Kostenersatz / die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständige Zahlungen werden auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigetrieben.

§ 10 Haftung

(1) Das Amt Oderberg haftet dem Kostenerstattungs-/ Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 Abs. 4 BSchG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenerstattungs- / Gebührenpflichtige das Amt Oderberg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Kostenerstattungs- / Gebührenpflichtige haftet dem Amt Oderberg für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Oderberg vom 26.04.1995 außer Kraft.

Oderberg, 27.09.2002

Oderberg, 27.09.2002

gez. Klaus Marschner
Amtsausschussvorsitzender

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2002 vorstehende Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich

bekannt zu machen.

Oderberg, 27.09.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage:

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung des Amtes Oderberg vom 19.09.2002

I. Gebühren für die Inanspruchnahme von personellen Leistungen

a)	Einsatzleitdienst	25,50 € / Std. u. Pers.
b)	Einsatzleiter	20,50 € / Std. u. Pers.
c)	Gruppenführer und Einsatzkräfte	15,30 € / Std. u. Pers.
d)	Träger des Brandschutzes	25,50 € / Std. u. Pers.

II. Gebühren für den Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen

1.	Vorausfahrzeuge	25,50 € / Std.
2.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	77,00 € / Std.
3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	77,00 € / Std.
4.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	82,00 € / Std.
5.	Löschfahrzeug (TLF 16)	41,00 € / Std.
6.	Löschfahrzeug (LF 8/6)	41,00 € / Std.
7.	Drehleiter (DL 30)	92,00 € / Std.

III. Gebühren für den Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung

1.	Schaumbildneranhänger	25,50 € / Std.
2.	Löschpulveranhänger	25,50 € / Std.
3.	Beleuchtungsanhänger	20,50 € / Std.
4.	Schlauchanhänger	77,00 € / Std.
5.	Ölwehranhänger	46,00 € / Std.
6.	Schlauch- bzw. Rettungsboot mit Trailer und Zubehör	61,00 € / Std.

IV. Gebühren für den Einsatz von sonstigen Geräten

1.	Druckschlauch B	8,00 € / Stck. u. Tag
2.	Druckschlauch C	6,00 € / Stck. u. Tag
3.	Verteiler	2,50 € / Stck. u. Tag
4.	Strahlrohr – alle Größen	2,50 € / Stck. u. Tag
5.	Übergangsstücke	1,50 € / Stck. u. Tag
6.	Wasserstrahlpumpe	7,70 € / Stck. u. Tag
7.	Kübelspritze	7,70 € / Stck. u. Tag
8.	Pressluftatmer	51,00 € / Stck. u. Tag
9.	Atemmaske	15,30 € / Stck. u. Tag
10.	Steckleiter	7,70 € / Stck. u. Tag
11.	Fang- und Arbeitsleinen/Rollglis	5,00 € / Stck. u. Tag
12.	Handfeuerlöscher	7,70 € / Stck. u. Tag
13.	Absperrgeräte und Warnschilder	5,00 € / Stck. u. Tag
14.	Handscheinwerfer und Warnleuchten	7,70 € / Stck. u. Tag
15.	Motorkettensäge	23,00 € / Stck. u. Tag
16.	Schiebleiter	41,00 € / Stck. u. Tag
17.	Klappleiter	5,00 € / Stck. u. Tag
18.	Tauchpumpe	25,00 € / Stck. u. Tag
19.	Trennschleifer (Benzin, Elektro)	10,20 € / Stck. u. Tag
20.	Schere/Spreitzer und Rettungszylinder	25,50 € / Stck. u. Tag
21.	TS/8	18,00 € / Stck. u. Tag
22.	Überflurhydranten bzw. Kupplungsschlüssel	1,50 € / Stck. u. Tag
23.	Standrohr komplett	5,00 € / Stck. u. Tag
24.	Beleuchtungssatz	25,50 € / Stck. u. Tag
25.	Hebekissen mit Zubehör	15,30 € / Stck. u. Tag
26.	Winden aller Art	5,00 € / Stck. u. Tag
27.	Notstromaggregat	15,30 € / Stck. u. Tag
28.	Sanitätsmaterialien	Wiederbeschaffungswert

V. Gebühren für den Verbrauch von Materialien

1.	Schaumbildner	5,00 € / kg
2.	Löschpulver	5,00 € / kg
3.	Ölbindemittel	10,20 € / kg

**Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme
"Ernst-Thälmann-Straße - 2. Bauabschnitt" im Ortsteil Stolzenhagen**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 - GO - (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 29.10.2002 folgende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße - 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Stolzenhagen beschlossen:

§ 1**Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung und die Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Maßnahme besondere Vorteile bringt.

(2) Sofern andere Personen als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, treten diese an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In diesen Fällen wird der Beitrag von diesen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten erhoben.

§ 2**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zu dem durch Beiträge zu deckenden Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

- den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
- die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
- den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - die Fahrbahn,
 - die Gehwege,
 - die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
 - die Radwege,
 - die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen,
 - die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
 - die Bushaltebuchten,
 - die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind;
- die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
- die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
- die Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und

mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(3) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 3

Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichneten Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbständig nutzbar ist. Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

(3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Absatz 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz bleibt unberührt.

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.

(2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1

1. an Fahrbahnen, Radwegen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

1.1 die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 25 v. H.

1.2 die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 60 v. H.

1.3 die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) 80 v. H.

2. an den übrigen Straßeneinrichtungen
(§ 2 Abs. 1 Nrn. 3b - 3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 - 6)
von Straßen,

2.1 die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 25 v. H.

2.2 die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 60 v. H.

2.3 die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) 80 v. H.

3. an kombinierten Rad- und Gehwegen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3f) von Straßen,

3.1 die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 25 v. H.

3.2 die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
3.3 die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.
4. an Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7),	
4.1 die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
4.2 die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
4.3 die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.
5. an nicht zum Anbau bestimmter Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftsweg).	50 v. H.

(3) für die vorstehende Verteilung des Aufwandes auf die Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und die Beitragspflichtigen wird bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen nur der Aufwand für die Fahrbahn zugrunde gelegt, der anteilig auf eine Fahrbahnbreite von

1. bei Anliegerstraßen (Abs. 2 Nr. 1)	
1.1 in Industrie- und Gewerbegebieten	bis zu 7,00 m
1.2 in allen übrigen Bereichen	bis zu 6,00 m
2. bei Haupterschließungsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.2.)	bis zu 7,00 m
3. bei Hauptverkehrsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.3.)	bis zu 7,50 m

entfällt. Der diesen Anteil übersteigende beitragsfähige Aufwand ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

§ 5

Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 3) verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden können. Im übrigen ist der Vorteil für die Allgemeinheit durch 3 4 dieser Satzung erfasst.

(2) Im Abrechnungsgebiet wird nach der Frontlänge (Ermittlung nach Abs. 4) des Grundstückes, wie es an der Anlage angrenzt, abgerechnet.

(3) Zu diesem Zweck wird der umlegungsfähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der nach Absatz 4 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken aufgeteilt.

(4) Die für die Verteilung nach Absatz 2 maßgeblichen Frontlängen werden wie folgt ermittelt:

1. Frontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem Grundstück und der Anlage.
2. Als Frontlänge gilt abweichend von Nr. 1 die Hälfte der längsten im parallel zur Grenze der Anlage verlaufenden gedachten Linie innerhalb des Grundstückes, wenn die tatsächliche Frontlänge des Grundstückes weniger als die Hälfte dieser gedachten Linie beträgt. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück keine gemeinsame Grenze mit der Anlage hat, sofern das Grundstück durch die Anlage erschlossen ist. Das ist dann der Fall, wenn die Zuwegung über eine private Erschließungsanlage auf Dauer rechtlich gesichert ist.
3. Als maßgebliche Frontlänge gilt
 - 3.1 für die gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke die doppelt nach Maßgabe Nr. 2 und 3 ermittelte Frontlänge;
 - 3.2 für die nicht baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke die Hälfte der einfachen, nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 ermittelten Frontlänge (gilt auch für unbebaubare Eckgrundstücke).

(5) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind (z. B. beidseitige Gehwege), erstreckt.

(6) Eckgrundstücke und Grundstücke, die an mehrere Straßen grenzen, werden zu der Straße zugeordnet, die die höhere Rangigkeit besitzt. Bei Gleichrangigkeit wird die größere Frontlänge herangezogen.

(7) Werden hintereinanderliegende bebaute oder bebaubare Grundstücke von einer Straße erschlossen, so wird die doppelte, nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 ermittelten Frontlänge angesetzt.

§ 6 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. die Grünanlagen,
 9. die Kinderspielplätze,
 10. die Beleuchtungsanlagen,
 11. die Entwässerungsanlagen,
 12. die Immissionsschutzanlagen,
 13. die Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen nach § 2 erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 7 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 6) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Abs. 2) entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 8 Beitragssatz

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung

1. der Fahrbahn
2. des Gehweges

der Ernst-Thälmann-Str. - 2. Bauabschnitt im OT Stolzenhagen beträgt der Beitragssatz 119,32 DM, ab dem 01.01.2002 61,01 €, je Meter der Gesamtfrentlänge nach § 4 und § 5 dieser Satzung.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den 33 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 10

Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Mit Beginn der Maßnahme wird die Vorausleistung fällig. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, dass Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag zu leisten sind. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.

(3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültigen ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.

(4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 11

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 9 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 9 Abs. 2) und die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 9 Abs. 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus dem beim Grundbuch geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;

- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Lunow-Stolzenhagen, 06.11.2002

Oderberg, 06.11.2002

gez. Dieter Püschel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2002 vorstehende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme Ernst-Thälmann-Str. -2. Bauabschnitt für den OT Stolzenhagen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.11.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Bekanntmachung

Die öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die IT – Ausstattung der Gesamtschule mit Grundschulteil in 16248 Oderberg, Berliner Str. 87/88, wird im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 45 vom 11.11.2002 bekannt gemacht.

Die Ausschreibungsunterlagen können bis spätestens **20.12.2002** bei folgender Stelle angefordert werden:

Amt Oderberg
Ordnungs- u. Sozialamt
Berliner Str. 89
16248 Oderberg
Tel.: 033369 - 70950

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Verwaltung des Amtes Oderberg teilt mit, dass das Rathaus in der Zeit vom

23. bis 31. Dezember 2002

geschlossen ist.

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Pressemitteilung der Fachhochschule Eberswalde vom 28.10.2002 Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz Projekt „campus.rurale“

Vertreter aus Wissenschaft und Praxis fordern Veränderungen der Förderpolitik im Straßenbau

Unter dem Motto „Dem Nachbarn über die Schulter geschaut“ fand am Sonnabend, den 26. Oktober, eine Fachexkursion zu Fragen der Dorfentwicklung statt. Zu der Veranstaltung in Groß Ziethen hatte eingeladen der Arbeitskreis „Nachhaltige Siedlungsentwicklung im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“. Die anwesenden Vertreter von Ämtern und Gemeinden, des Biosphärenreservates sowie der Fachhochschule Eberswalde äußerten übereinstimmend die Notwendigkeit von Reformen in der Förderung von Pflasterstraßen im Biosphärenreservat.

Auftakt der Veranstaltung bildete ein Referat von Prof. Jürgen Peters zur Besonderheit von Angerdörfern mit Vorschlägen für die Gestaltung dieser historischen Dorfform. Heute wie früher ist der Anger der wichtigste öffentliche Raum im Dorf, den es wieder zu beleben gilt. Gestalterische Leitmaterialien sind nach wie vor Feldstein, Klinker und Holz. Helga Wolff (Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde) stellte die Inhalte der Dorfentwicklungsplanung Groß Ziethen vor und machte deutlich, dass auch in Groß Ziethen wie allgemein im ländlichen Raum Barnim / Uckermark Probleme wie Überalterung und Wegzug, Leerstand von ehemaligen Wirtschaftsgebäuden und Umstrukturierung der Landwirtschaft auf der Tagesordnung stehen. In Zusammenarbeit mit der sich sehr aktiv einbringenden Gemeinde konnten jedoch bereits gute Lösungen für die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde gefunden werden. Die Schließung von Baulücken stand hier im Gegensatz zu Plänen großer und überdimensionierter Bau- und Gewerbegebiete in anderen Gemeinden im Vordergrund, lobte sie. Bürgermeister Michael Dupont nutzte die Gelegenheit für ein Plädoyer an Amts- und Biosphärenreservatsvertreter, bei Fragen der Gestaltung und der Vergabe von Förderungen immer vor Augen zu haben, dass eine Gemeinde in erster Linie auch wirtschaftlich überleben kann und Kompromisse gefunden werden müssen. Die bereits begonnene Diskussion zum Straßenbau konnte durch Ausführungen von Willi Langner (Baugesellschaft Ringenwalde mbH) zu Besonderheiten der Verlegung von Natursteinpflaster gut ergänzt werden. Dorfberaterin Regina Rhodius (FH Eberswalde) erläuterte anschließend anhand von Bildern verschiedener Orte unterschiedliche Varianten der Straßenraumgestaltung und wies auf deren Vor- und Nachteile sowie finanzielle und technische Aspekte hin. Abgerundet wurden die Fachbeiträge durch Madlen Fischer und Mario Amling, zwei Studenten des Studienganges Landschaftsnutzung und Naturschutz der FH Eberswalde, die die im Auftrag des Amtes Britz-Chorin innerhalb einer Projektwoche erarbeiteten Vorschläge für eine dorfgerechte Begrünung des Straßenraumes in Golzow vorstellten und damit interessante Anregungen gaben.

In der Diskussion der Beiträge wurde deutlich, dass die aufgetretenen Differenzen zwischen Gemeinden und Biosphärenreservat vielfach auch auf die aktuelle Förderpolitik zurückzuführen seien. Zum einen fordere man von den Gemeinden den Erhalt der Pflasterstraßen als allgemeines Kulturgut, lasse sie dann aber bei der Finanzierung allein, so Bürgermeister Michael Dupont. Hier muss von ministerieller Seite etwas getan werden, so Bauamtsleiter Schröder (Joachimsthal) und Uwe Graumann (Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin) übereinstimmend. Der Arbeitskreis Siedlungsentwicklung will dieses Thema in den nächsten Wochen aufgreifen. Zum Abschluss der Veranstaltung wies Prof. Peters auf die im kommenden Frühjahr an der Fachhochschule Eberswalde stattfindende Tagung zu Fragen der Dorfentwicklung hin, bei der gemeinsam Perspektiven für Gemeinden im ländlichen Raum erörtert werden sollen.

gez. Regina Rhodius
Fachhochschule Eberswalde

**Das Amt Oderberg wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.**